

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.2003

Geschäftszahl

2001/06/0149

Rechtssatz

Aus der taxativen Aufzählung der Nachbarrechte in § 30 Abs. 1 VlbG. BauG ergibt sich, dass an der Einhaltung der Vorschrift des § 6 Abs. 10 VlbG. BauG über die Abstandsflächen ein subjektivöffentliches Nachbarrecht und damit implizit und insoweit auch ein Recht auf Einhaltung des Flächenwidmungsplanes besteht (vgl. das Erkenntnis vom 16. September 1982, Zlen. 82/06/0062, 0063, VwSlg 10815 A/1982 (nur Rechtssatz)).